



DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Feiertage und Schulferien sind vorbei, die Ostereier aufgegessen und der Alltag ist wieder eingelebt. Zeit für eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#) Wie immer informieren wir Sie über Entwicklungen im Bereich der Gesetzgebung sowie über aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und andere Neuigkeiten aus dem Steuerrecht. Bitte beachten Sie auch die Ankündigungen unserer aktuellen Seminare und des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES 2015 sowie die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

Erbschaftsteuer – wie geht es weiter?

Es gibt derzeit kaum ein Thema, das die Gemüter so bewegt, wie die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Reform der Erbschaftsteuer.

Die Eckpunkte des BMF

Ende Februar wurden die Eckwerte des BMF als erste Diskussionsgrundlage vorgestellt. Diese stellen eine solide Ausgangsbasis dar. Sie sind geeignet, die Verfassungswidrigkeit am bestehenden ErbStG zu beseitigen. Zu begrüßen ist auch, dass sich für viele Unternehmen wenig ändert und es grundsätzlich bei der bisherigen Verschonung bleibt. Lediglich große Familienunternehmen werden von einer Bedürfnisprüfung betroffen sein; sie können auch weiterhin eine Verschonung von der Erbschaftsteuer erhalten, wenn ein Verschonungsbedürfnis festgestellt wird. Bei Kleinunternehmen mit weniger als 20 Arbeitnehmern kann es nach der Reform zu erhöhten Auflagen für die Verschonung kommen. Für Kleinstunternehmen mit einigen wenigen Arbeitnehmern ändert sich nichts.

Es kommt nun darauf an, dass

1. im vierten Anlauf endlich ein verfassungskonformes Gesetz geschaffen wird,
2. das reformierte ErbStG möglichst zügig verabschiedet wird,
3. das Gesetz nicht zu komplex wird und
4. keine rückwirkenden Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang plädiert die Bundessteuerberaterkammer auch dafür, dass Bewertungsthemen mit „angepackt“ werden. Das derzeit extrem niedrige Zinsniveau führt zu einer deutlichen Erhöhung des steuerlichen Werts im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens. Hier sollte der Gesetzgeber reagieren und die Berechnung des Kapitalisierungsfaktors im vereinfachten Ertragswertverfahren überarbeiten.

Aktuell ist eine politische Arbeitsgruppe einrichtet worden, die sich weiter mit den Eckpunkten befassen soll. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen am 7. Mai 2015 vorgestellt werden.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- DWS-Förderpreis verliehen
- Berufsstand wächst auf fast 94.000 Steuerberater an

Aktuelle Gesetzgebung

- Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz
- Anhebung von Freibeträgen und Kindergeld

Aktuelle Rechtsprechung

- Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen eines „Reihengeschäfts“
- Keine Abgeltungsteuer bei Darlehen unter Angehörigen bei finanzieller Beherrschung

Verwaltung

- Entstehung der Steuer bei Ausstellung einer Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis
- Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

Kurzinformation/Sonstiges

- Deutsch-Französisches DBA überarbeitet
- BVerfG: Zu erwartende Entscheidungen

In eigener Sache

Themen

DWS-Förderpreis verliehen

Mit seiner Dissertation „Die ertragsteuerliche Organschaft im Umwandlungssteuerrecht“ hat Stefan Pichler den Förderpreis des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) gewonnen. Stefan Pichler überzeugte die Jury mit seiner Durchdringung aller denkbaren Konstellationen der untersuchten Rechtsfrage. Er zeigte Wege auf, Umstrukturierungen vorzunehmen ohne eine bestehende Organschaft zu zerstören. Durch das systematische Vorgehen und das Aufzeigen von Lösungswegen ist Stefan Pichler eine hervorragende Arbeit gelungen, die trotz des wissenschaftlichen Anspruchs eine hohe praktische Relevanz hat. Aus diesem Grund wird die Arbeit mit dem DWS-Förderpreis ausgezeichnet und im DWS Verlag veröffentlicht

Mehr unter: [PM 27.03.2015](#)

BStBK fordert Rechtssicherheit beim Mindestlohn

Viele Regelungen zum Mindestlohn sind unklar oder auslegungsbedürftig. Hiervon sind Steuerberater betroffen, da sie im Bereich der Lohn- und Gehaltsbuchführung erste Ansprechpartner für ihre Mandanten sind. Die Tatsache, dass das Mindestlohngesetz Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsbuchführung und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge hat, diese Auswirkungen durch das Mindestlohngesetz aber nicht geregelt werden, führt derzeit zu großer Rechtsunsicherheit. Steuerberater benötigen dringend verlässliche Grundlagen im Bereich Lohnsteuer und Sozialversicherung. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, verabschiedete die Bundeskammerversammlung am 17. März 2015 eine Resolution in Düsseldorf.

Mehr unter: [PM 19.03.2015](#)

Weitere Kurzinformationen

Berufsstand wächst auf fast 94.000 Steuerberater an

Die Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften ist in Deutschland im Jahr 2014 um 1,7 % auf 93.950 gestiegen. „Das kontinuierliche Wachsen des Berufsstandes ist ein Zeichen der anhaltend hohen Attraktivität des steuerberatenden Berufs“, so BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken.

Während die Gesamtzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Deutschland seit einigen Jahren rückläufig ist, blieb die Anzahl der 2014 unterzeichneten Ausbildungsverträge zum/r Steuerfachangestellten konstant (+ 0,4 %). Damit verbessert sich die Ausbildungssituation in der Branche erneut gegenüber dem Vorjahr. Am 31. Dezember 2014 waren bundesweit 18.374 Auszubildende registriert. Das sind 2,8 % mehr als im Vorjahr. Den stärksten Anstieg verzeichnet Schleswig-Holstein. Hier wächst die Zahl der Azubis um 3 %. Niedersachsen bildete mit 2.506 Auszubildenden den meisten Nachwuchs aus.

Mehr unter: [PM 17.02.2015](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz

Um die Verabschiedung des Zollkodex-Anpassungsgesetzes durch den Bundesrat am 19. Dezember 2014 zu erreichen, hatte die Bundesregierung eine Protokollerklärung mit der Zusicherung abgegeben, die nicht berücksichtigten Wünsche der Länder im ersten Quartal 2015 erneut aufzugreifen. Nunmehr liegt der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vor. Es enthält u. a. folgende Maßnahmen:

- Ermittlung des Entnahmewerts bei der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG),

Weitere Kurzinformationen

Bürokratieentlastungsgesetz

Das BMWi hat den Entwurf für ein Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vorgelegt. Geplant sind u. a.:

- die Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten,
- eine Änderung beim Faktorverfahren nach § 39f EStG,
- eine Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte,

- Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG),
- Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe zur Absicherung deutscher Besteuerungsrechte (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG, § 1 Abs. 3 KStG und § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG),
- Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG),
- Grunderwerbsteuer bei Änderungen im Gesellschafterbestand (§ 1 Abs. 2a Satz 2 bis 4 GrEStG),
- Konkretisierung der Anzeigepflicht in Grunderwerbsteuerfällen (§ 21 GrEStG),
- Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 2 UmwStG),
- Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 97 Abs. 1b BewG).

Zwischenzeitlich hat das Kabinett den Gesetzentwurf mit einigen kleineren Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf beschlossen. Die erste Lesung im Bundestag ist für den 21. Mai 2015 vorgesehen. Das Gesetz soll voraussichtlich im Oktober 2015 verabschiedet werden.

Mehr unter: [Drs. 121/15](#)

Anhebung von Freibeträgen und Kindergeld

Das Bundeskabinett hat am 25. März 2015 beschlossen, den steuerlichen Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld rückwirkend ab 1. Januar 2015 sowie den Kinderzuschlag ab 1. Juli 2016 anzuheben. Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung der steuerlichen Freibeträge um. Der steuerliche Grundfreibetrag soll im Jahr 2015 um 118 Euro und im Jahr 2016 um weitere 180 Euro erhöht werden. Der Kinderfreibetrag soll um 144 Euro im Jahr 2015 und um weitere 96 Euro im Jahr 2016 steigen. Grundlage dafür ist der 10. Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 30. Januar 2015.

Gleichzeitig soll das Kindergeld für 2015 und 2016 angehoben werden. Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 4 Euro je Kind und ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2 Euro je Kind vorgesehen. Die Bundesregierung hat außerdem beschlossen, den Kinderzuschlag ab dem 1. Juli 2016 um monatlich 20 Euro auf 160 Euro zu erhöhen. Der Kinderzuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen grundsätzlich bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Mehr unter: [Gesetzentwurf](#)

- eine Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete sowie
- die Anhebung oder Einführung von Schwellenwerten bei verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen.

In ihrer Stellungnahme hat die BStBK dafür plädiert, weitere Erleichterungen für Kapitalgesellschaften beim elektronischen Kirchensteuerabzugsverfahren vorzusehen. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf sowie die Einführung einer Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“ am 25. März 2015 beschlossen.

Mehr unter: [Drs. 130/15](#)

Referentenentwurf zur Insolvenzanfechtung

Nachdem Vertreter der Wirtschaft und der Freien Berufe verschiedentlich gegenüber der Politik auf die Neuordnung der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung gedrungen haben, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nun einen Referentenentwurf vorgelegt, welcher die Bedenken aufgreift.

Er sieht vor, die derzeitigen Praxisprobleme der Vorsatzanfechtung unter anderem durch eine Änderung der §§ 133 und 142 InsO zu beseitigen. Hierfür wird in § 133 InsO zunächst das Tatbestandsmerkmal „unangemessen“ eingefügt. Darüber hinaus wird u. a. geregelt, wann keine unangemessene Benachteiligung vorliegt. Dies soll dann der Fall sein, wenn für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs notwendig ist.

Mehr unter: [RefE_BMJV](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen eines „Reihengeschäfts“

Der BFH hat sich in zwei Urteilen vom 25. Februar 2015 mit dem Reihengeschäft befasst. Eine umsatzsteuerfreie inner-

Weitere Kurzinformationen

EuGH-Vorlage: Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Steht

gemeinschaftliche Lieferung setzt u. a. voraus, dass der gelieferte Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) befördert oder versendet wird. Dies festzustellen bereitet insbesondere bei sog. Reihengeschäften immer wieder Schwierigkeiten.

Im Fall XI R 15/14 hat der BFH nun entschieden, dass die Prüfung, welche von mehreren Lieferungen über ein und denselben Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat nach § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG steuerfrei ist, anhand der objektiven Umstände und nicht anhand der Erklärungen der Beteiligten vorzunehmen ist; Erklärungen des Erwerbers können allerdings im Rahmen der Prüfung des Vertrauensschutzes (§ 6a Abs. 4 UStG) von Bedeutung sein.

In einem zweiten Urteil XI R 30/13, stellte das Gericht klar, dass auch dann, wenn der zweite Erwerber (C) eine Spedition mit der Abholung von Waren beim Unternehmer (A) beauftragt, eine Steuerbefreiung der Lieferung des A an B möglich ist, wenn C die Verfügungsmacht an den Waren erst erhalten hat, nachdem diese das Inland verlassen haben. Dies sei bei einer Beförderung durch eine von C beauftragte Spedition zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Mehr unter: [XI R 15/14](#); [XI R 30/13](#)

Keine Abgeltungsteuer bei Darlehen unter Angehörigen bei finanzieller Beherrschung

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer von 25 %. Davon gibt es jedoch Ausnahmen, beispielsweise wenn beim Darlehensnehmer Betriebsausgaben oder Werbungskosten entstehen und das Darlehen von einer nahe stehenden Person gewährt wird. Im Jahr 2014 hatte der BFH in mehreren Urteilen die grundsätzliche Anwendung der Ausnahmeregelung auf alle Fälle der Darlehensgewährung unter Angehörigen i. S. d. § 15 AO abgelehnt.

In einem aktuellen Urteil vom 28. Januar 2015 hat der BFH nunmehr entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Abgeltungsteuertarifs ausgeschlossen sei. Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger seinem Ehepartner, der weder über regelmäßiges (Arbeits-)Einkommen noch größeres Vermögen verfügte, ein vollfinanzierendes Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremdvermieteten Immobilie gewährt. Die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer auf die aus dem Darlehen erzielten Kapitalerträge wurde vom BFH damit begründet, dass der Steuerpflichtige einen beherrschenden Einfluss auf den von ihm finanziell abhängigen Ehepartner ausübte. Da der Darlehensnehmer weder über (Arbeits-)Einkommen noch über nennenswertes Vermögen verfügte, wäre eine alternative Finanzierung z. B. über eine Bank nicht möglich gewesen. Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH, ob die Darlehensgewährung überhaupt dem Grunde nach anzuerkennen sei (Fremdüblichkeit). Im vorliegenden Fall von zusammenveranlagten Ehegatten spielte das keine Rolle, da die Anwendung des Nor-

die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 AEUV der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die bei einem Erwerb von Todes wegen durch Personen einer bestimmten Steuerklasse eine Ermäßigung der Erbschaftsteuer vorsieht, wenn der Nachlass Vermögen enthält, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben worden ist, und für diesen Vorerwerb Erbschaftsteuer in dem Mitgliedstaat festgesetzt wurde, während eine Steuerermäßigung ausscheidet, wenn für den Vorerwerb Erbschaftsteuer in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurde?

Mehr unter: BFH vom 20.01.2015

[II R 37/13](#)

Umsätze einer Internet-Apotheke

Mehr unter: BFH vom 11.02.2015

[V B 147/14](#)

Spende an eine sog. Vorstiftung keine Sonderausgabe

Mehr unter: BFH vom 11.02.2015

[X R 36/11](#)

Anteilsvereinigung bei Erwerb eines eigenen Anteils durch eine GmbH

Mehr unter: BFH vom 20.01.2015

[II R 8/13](#)

Antrag auf AdV des Widerrufs einer Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42e EStG

Mehr unter: BFH vom 15.01.2015

[VI B 103/14](#)

Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck („dual use“)

Mehr unter: BFH vom 13.01.2015

[VII R 35/12](#)

Änderungsbefugnis wegen neuer Tatsachen bei Aufnahme von Vorläufigkeitsvermerken

Mehr unter: BFH vom 18.12.2014

[VI R 21/13](#)

Verlust der Steuervergünstigung aus § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG bei

maltarifs auf die erzielten Zinseinnahmen beim Darlehensgeber im Ergebnis den Zinsabzug beim Darlehensnehmer exakt kompensiert.

Mehr unter: [VIII R 8/14](#)

Erlass von Grundsteuer in Sanierungsgebieten

Der Kläger erwarb im Jahr 2000 ein etwa 100 Jahre altes Mietshaus und setzte es bis Ende 2004 grundlegend in Stand. In dieser Zeit vermietete er die Wohnungen weitestgehend bewusst nicht. Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hat der BFH entschieden, dass der Steuerpflichtige den Leerstand dann nicht zu vertreten hat, wenn dieser sanierungsbedingt ist und ein Gebäude betrifft, das in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet belegen ist. Der Steuerpflichtige kann sich dann der zweckmäßigen und zügigen Durchführung der zur Erfüllung des Sanierungszwecks erforderlichen Baumaßnahmen nicht entziehen und hat den durch die Sanierung entstehenden Leerstand auch dann nicht zu vertreten, wenn er die Entscheidung über den Zeitpunkt der Sanierung getroffen hat.

Mehr unter: [II R 41/12](#)

Ein außerhalb der Veräußerungsfrist liegende Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung hindert die Besteuerung nicht

Der BFH hat mit Urteil vom 10. Februar 2015 entschieden, dass der aufschiebend bedingte Verkauf eines bebauten Grundstücks innerhalb der gesetzlichen Veräußerungsfrist von zehn Jahren als sog. privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterliegt, auch wenn der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb dieser Frist liegt. Entsprechend dem Normzweck, innerhalb der Veräußerungsfrist nur realisierte Werterhöhungen eines bestimmten Wirtschaftsgutes im Privatvermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen, ist für den Zeitpunkt der Veräußerung die beidseitige zivilrechtliche Bindungswirkung des Rechtsgeschäfts, das den einen Vertragspartner zur Übertragung des Eigentums auf den anderen verpflichtet, und nicht der Zeitpunkt des Bedingungseintritts entscheidend.

Mehr unter: [IX R 23/13](#)

Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten eines Einzelunternehmens im Rahmen einer Außenprüfung

Der BFH hat mit Urteil vom 16. Dezember 2014 entschieden, dass Einzelhändler nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet sind, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen. Wird dabei eine PC-Kasse verwendet, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar.

Anteilsübertragung auf eine Kapitalgesellschaft

Mehr unter: BFH vom 17.12.2014
[II R 24/13](#)

Volle „Schachtelprivilegierung“ im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis infolge sog. Bruttomethode

Mehr unter: BFH vom 17.12.2014
[I R 39/14](#)

Abgeltungsteuer: Günstigerprüfung, Anwendung von § 20 Abs. 9 EStG

Mehr unter: BFH vom 02.12.2014
[VIII R 34/13](#)

Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt – Verfassungsmäßigkeit von § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG auch im Veranlagungszeitraum 2009

Mehr unter: BFH vom 13.11.2014
[III R 36/13](#)

Umsatzsteuerfreiheit privater Krankenhausbetreiber

Mehr unter: BFH vom 23.10.2014
[V R 20/10](#)

VGA bei mittelbarer Anteilseignerstellung – Nahestehende Person ist kein Anteilseigner – Annahme der Veranlassung einer Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis bei widerrechtlichen eigenmächtigen Geldentnahmen

Mehr unter: BFH vom 21.10.2014
[VIII R 22/11](#)

Aufnahme neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft gegen Zuzahlung an Altgesellschafter

Mehr unter: BFH vom 17.09.2014
[IV R 33/10](#)

Gemischt veranlasste Aufwendungen eines eingetragenen Vereins – Kein Gewinnpauschalierungswahlrecht für Werbeeinnahmen für nicht steuerbegünstigte Vereine

Mehr unter: BFH vom 15.01.2015
[I R 48/13](#)

Die Finanzverwaltung kann dann im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) auf die Kasseneinzeldaten zugreifen.

Mehr unter: [X R 42/13](#)

Keine Pflicht zur Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs – Keine Anschaffungskosten durch ersparte Aufwendungen

Mehr unter: BFH vom 12.02.2015
[IV R 29/12](#)

Verwaltung

Themen

Entstehung der Steuer bei Ausstellung einer Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG entsteht die Umsatzsteuer im Fall des § 14c Abs. 1 UStG in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b UStG entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Insbesondere in Fällen, in denen eine bereits erstellte Rechnung berichtigt wird (Nachberechnungsfälle) und in diesem Berichtigungsdokument erstmalig ein unrichtiger Ausweis von Umsatzsteuer erfolgt, erscheint das Abstellen der Steuerentstehung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung als nicht praktikabel.

Mit Schreiben vom 2. April 2015 hat das BMF mitgeteilt, aus Vereinfachungsgründen solle nicht beanstandet werden, wenn der Unternehmer den Mehrbetrag zusammen mit der für die Leistung geschuldeten Steuer anmeldet, auch wenn die Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt wird, und den UStAE entsprechend geändert.

Mehr unter: [IV D 2 - S 7270/12/10001](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Preisnachlässen durch Verkaufsagenten/Vermittler

Das BMF hat mit Schreiben vom 27. Februar 2015 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Gewährung eines Preisnachlasses durch einen Vermittler/Verkaufsagenten Stellung genommen und seine bisherige Verwaltungsauffassung geändert. Dies ist eine Reaktion auf ergangene Rechtsprechung, wonach es nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die Vermittlungsleistung nach § 17 UStG kommt, wenn ein Vermittler dem Empfänger des von ihm vermittelten Umsatzes einen Preisnachlass gewährt (EuGH-Urteil vom 16.01.2014, C-300/12 und BFH-Urteile vom 27.02.2014, V R 18/11 sowie vom 03.07.2014, V R 3/12). Dementsprechend führt der Preisnachlass auch nicht zu einer Vorsteuerberichtigung beim Kunden.

Das BMF-Schreiben hebt die Schreiben vom 8. Dezember 2006 sowie vom 12. Dezember 2008 auf. Die Grundsätze des aktuellen Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Vermittler/Verkaufsagenten für Preisnachlässe, die bis zur Veröffentlichung der o. g. BFH-Urteile im BStBl. II gewährt wurden, von einer Entgeltminderung ausgegangen sind.

Mehr unter: [IV D 2 - S 7200/07/10003](#)

Weitere Kurzinformationen

Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

Das BMF hat die Liste der vorläufigen Steuerfestsetzungen erweitert um

- die Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6, § 12 Nummer 5 EStG) für die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2014,
- die Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6 EStG) für Veranlagungszeiträume ab 2015.

Mehr unter: BMF vom 20.02.2015
[IV A 3 - S 0338/07/10010-04](#)

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Zeitpunkt des Versorgungsbeginns für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG)

Mehr unter: BMF vom 10.04.2015
[IV C 5 - S 2345/08/10001 :006](#)

Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge – Stand: 01.04.2015

Mehr unter: BMF vom 07.04.2015
[IV C 5 - S 2341/15/10001](#)

Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse, die bis zum 20. März 2015 ergangen sind

Allgemeinverfügung aufgrund BFH-Urteil IX R 43/13 vom 2 September 2014

Mit einer Allgemeinverfügung vom 9. April 2015 hat die Finanzverwaltung anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2010 zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wurde, die Anrechnung der gesamten steuerfreien Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung auf Beiträge zu einer privaten Basiskrankenversicherung oder Pflege-Pflichtversicherung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz EStG) verstoße gegen das Grundgesetz. Entsprechendes gilt für anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum ab 2010.

Mehr unter: [2015/0293131](#)

Zuständigkeit der Gemeinden für Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer

Der sog. Sanierungserlass des BMF ermöglicht es den Finanzämtern, einen nicht liquiditätswirksamen Sanierungsgewinn aus Billigkeitsgründen herabzusetzen und zu erlassen. Hinsichtlich der Gewerbesteuer sind die Gemeinden für eine abweichende Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags zuständig. Mit einer Änderung des § 184 Abs. 2 Satz 1 AO durch das ZollkodexAnpG wurde die Befugnis zur abweichenden Festsetzung von Gewerbesteuermessbeträgen nach § 163 Satz 1 AO den Finanzämtern übertragen, soweit hierzu BMF-Schreiben allgemein gültige Richtlinien aufgestellt haben. Mit Schreiben der OFD Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 2015 - GewSt Nr. 02/2015 - wird nun die Auffassung vertreten, dass der Sanierungserlass keine Billigkeitsmaßnahmen in diesem Sinne normiere. Der Sanierungserlass erlaube nur Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 Satz 2 AO, so dass trotz der neu geschaffenen Ermächtigung die Gemeinden weiterhin für Billigkeitsmaßnahmen zur Gewerbesteuer bei Sanierungsgewinnen zuständig seien.

Mehr unter: BMF vom 23.03.2015
[IV A 2 - O 2000/14/10001](#)

Schreiben zur Anrechnung spanischer Quellensteuer auf die deutsche Abgeltungsteuer nach § 43a Abs. 3 EStG ab dem Jahr 2015

Mehr unter: BMF vom 18.03.2015
[IV C 1 - S 2406/10/10001 :002](#)

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG)

Mehr unter: BMF vom 13.03.2015
[IV D 3 - S 7279/13/10003](#)

Auslegungsfragen zu § 1 Abs. 1b Nummer 3 InvStG

Mehr unter: BMF vom 03.03.2015
[IV C 1 - S 1980-1/13/10007 :003](#)

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen von Umgangspflegern nach § 1684 BGB

Mehr unter: BMF vom 19.02.2015
[IV D 3 - S 7183/14/10002](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Deutsch-Französisches DBA überarbeitet

Das Zusatzabkommen wurde am 31. März 2015 unterzeichnet und soll u. a. deutlich die Besteuerungssituation für viele Rentnerinnen und Rentner mit Altersbezügen aus dem jeweils anderen Staat vereinfachen. Zukünftig werden Rentenzahlungen aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung an in Frankreich ansässige Bezieher ausschließlich in Frankreich besteuert. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall.

Mit dem Zusatzabkommen wird das geltende deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen in zahlreichen weiteren Punkten revidiert und an den aktuellen OECD-

Weitere Kurzinformationen

Klage gegen Beschluss der EU-Kommission zum EEG 2012

Die EU-Kommission hatte in einem Beihilfeprüfverfahren das (alte) EEG 2012 als Beihilfe eingeordnet. Die Bundesregierung ist seit langem bestrebt, zu klären, wie der Beihilfebegriff im Europarecht auszulegen ist. Sie ist der Auffassung, dass das System des EEG keine Beihilfe darstellt und hat am 2. Februar 2015 Klage gegen den Beschluss der EU-Kommission erhoben. Das mittlerwei-

Standard sowie an die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich angepasst. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Zusatzabkommen nach seiner Unterzeichnung noch der Ratifikation auf beiden Seiten. Es ist beabsichtigt, die Anwendung des Zusatzabkommens ab dem Jahr 2016 sicherzustellen.

Mehr unter: [Zusatzabkommen](#)

BVerfG: Zu erwartende Entscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Übersicht mit den Verfahren veröffentlicht, über die es in 2015 entscheiden will. Unter anderem gehören dazu:

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BFH zur Frage, ob der deutsche Steuergesetzgeber Sachverhalte nachträglich noch abweichend regeln kann, die Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens sind („Treaty Override“); (BVerfG-Az: 2 BvL 1/12).
- Vorlage des FG Hamburg zu der Frage, ob § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist (BVerfG-Az: 1 BvL 8/12).

Mehr unter: [BVerfG](#)

Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung auf den Mindestlohn

Mit dem Arbeitsgericht Berlin hat sich ein erstes Gericht mit dem allgemeinen Mindestlohn befasst und entschieden, dass der Arbeitgeber ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen darf. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist unwirksam. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig;

Mehr unter: [Az. 54 Ca 14420/14](#)

le geltende EEG 2014, das die Kommission unter Auflagen genehmigt hat, ist von der Klage nicht betroffen.

Mehr unter: [BMW](#)

Klage gegen Deutschland wegen USt-Befreiung

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, um sicherzustellen, dass die deutschen Vorschriften zur Umsatzsteuer-Befreiung von Kosten für geteilte Dienstleistungen dem EU-Recht entsprechen.

Nach deutschem Recht sind nur Zusammenschlüsse aus dem Gesundheitssektor von der Mehrwertsteuer befreit (vgl. § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG). Zusammenschlüsse aus anderen Wirtschaftszweigen müssen für geteilte Dienstleistungen die Mehrwertsteuer entrichten. Die Kommission hatte Deutschland am 6. April 2011 aufgefordert, die deutschen Vorschriften an das EU-Recht anzupassen. Da dies nicht geschehen ist, wird jetzt der Gerichtshof der Europäischen Union mit der Angelegenheit befasst.

Mehr unter: [EU-Kommission](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015 in Hamburg

Am 4. und 5. Mai findet in Hamburg der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2015 statt. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble wird zum Kongressauftakt zum Thema „Für Verlässlichkeit, Stabilität und Sicherheit – Steuerpolitik als Standortfaktor in Deutschland“ sprechen. Als weiterer Hauptredner wird am Eröffnungstag der Fernsehmoderator und Journalist Cherno Jobatey über die „Digitale Macht – Wie eine stille Revolution immer lauter wird“ referieren.

Namhafte Experten präsentieren ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Sie werden in zahlreichen Arbeitskreisen, Foren und Workshops über Themen referieren, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst. Der Kongress bietet Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen.

Arbeitskreise

- 2015: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)
- Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Schmidt, München / Schwab, Augsburg)
- Integrierte Unternehmensplanung als Instrument der Unternehmensführung (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)

Foren und Workshops

- Aktuelles Bilanz- und Bilanzsteuerrecht (Prinz, Köln)
- Schwerpunkte in der Beratung international agierender Familienunternehmen (Sievert, Köln)
- Beratung der Heilberufe (Michels, Köln / Ketteler-Eising, Köln)
- Treffpunkt junger Steuerberater (Nagel, Neustadt)
- Umsatzsteuer: Aktuelle Entwicklungen und Spezialfragen (Küffner, München)
- Personalentwicklung in der StB-Kanzlei (von Bezold, Dillingen / Ehlers, Stuttgart)
- Workshop „Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolfgang, Münster / Schröer-Schallenberg, Lengerich)
- Workshop „Lohnsteuer und Sozialversicherung“ (Schmidt, Hamburg / Buschermöhle, Winterbach)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.



Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Neuer Lehrgang „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“

Das DWS-Institut bietet ab September 2015 einen neuen Fachberaterlehrgang an.

Steuerberaterinnen und Steuerberater, die den amtlichen Titel „**Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern**“ erwerben wollen, können ab 14. September 2015 den Lehrgang in Münster besuchen. Wissenschaftlicher Leiter ist StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Leiter der Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. Der Lehrgang findet über vier Veranstaltungswochen, jeweils montags bis freitags in Münster statt.

Der Lehrgang umfasst 120 Zeitstunden und drei vierstündige schriftliche Leistungskontrollen. Ein hoch qualifiziertes Dozententeam vermittelt das nötige Fachwissen sehr anschaulich und kompetent. Durch komplexe Fallstudien und Praxisbeispiele werden die Teilnehmer auf die Klausuren bestens vorbereitet.

Lehrgangspreis: 3.900 Euro zzgl. 250 Euro für die Teilnahme an den Leistungskontrollen (jeweils zzgl. USt).

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Wichtige BWL-Seminare im Überblick

Das BWL-Intensivtraining von DWS-Online

Mit dem Seminarpaket der DWS Steuerberater-Online-GmbH können Sie Ihr Wissen in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Bereichen auffrischen und vertiefen. Durch die Kombination von theoretischer

Wissensvermittlung und praktischen Beispielen gewährleisten die Seminare eine hervorragende Qualifikation für die Erbringung einer betriebswirtschaftlichen Beratung.

Alle wichtigen Themen — ein Paket

- Kostenrechnung
- Finanzierung
- Unternehmensbewertung
- Grundlagen des Prozessmanagements
- Strategieentwicklung und Marketing für Steuerberaterkanzleien

Hier geht's zu den Seminaren



Seminarpaket für das 3. Ausbildungsjahr

Mit eLearning werden Ihre Azubis zu Profis.

Das Seminarpaket für das 3. Azubi-Jahr beinhaltet 5 Seminare à ca. 2 Stunden mit Lernkontrollfragen-Modulen. Die Seminare sind auf die Inhalte der Abschlussklausuren zum/zur Steuerfachangestellten abgestimmt und zeigen exemplarisch, wie die Klausuren aufgebaut sein könnten, sodass sich Ihre jungen Mitarbeiter bestmöglich vorbereiten können.

Folgende Seminare sind im Paket enthalten:

1. Verfahrensrecht
2. Umsatzsteuer
3. Ertragsteuern
4. Körperschaftsteuer
5. Buchführung und Bilanzierung

Unser gesamtes Seminarangebot sowie Demos zu den Seminaren finden Sie auf www.dws-steuerberater-online.de.



Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

DWS-Merkblatt

Neue Regeln für die Finanzbuchführung? – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) - Stand: 1/2015



Mit Schreiben vom 14. November 2014 hat das Bundesfinanzministerium seine Vorstellungen eines ordnungsmäßigen Buchführungs- und Aufzeichnungsprozesses formuliert. Die GoBD sind ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden und ersetzen – zumindest aus Sicht der Verwaltung – die GoBS und die GdPdu.

Von den durch dieses BMF-Schreiben notwendigen Veränderungen ist der gesamte Prozess der Buchführungen und Aufzeichnungen betroffen. Beginnend mit der Belegentstehung (z. B. Rechnungseingang) über die Belegerfassung (z. B. Kontierung) bis zu den Aufbewahrungspflichten (z. B. bei Anlagegütern) müssen sich Steuerberater und ihre Mandanten auf diese (z. T. neuen) Anforderungen einstellen, wenn Auseinandersetzungen über die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Aufzeichnungen in der Betriebsprüfung vermieden werden sollen.

Das Merkblatt geht auf die für die Praxis wichtigsten Festlegungen des Erlasses ein und dient somit als Leitfaden zur Umsetzung der notwendigen Anpassungen. [Bestellen Sie das Merkblatt](#) jetzt gleich!

DWS-Merkblatt

Digitalisierung, elektronische Aufbewahrung und Vernichtung der Papierbelege (ersetzendes Scannen)

- Stand: 4/2015



Die Aufbewahrungspflichten gelten als teuerste bürokratische Last, die den Unternehmen auferlegt wird. Die zunehmende Digitalisierung der Geschäftsprozesse führt – ohne Vernichtung der Papierdokumente – zu einer Erhöhung dieser Kosten. Gleichzeitig hat die Finanzverwaltung in den GoBD die Anforderungen für das Belegsicherungsverfahren und seine Dokumentation neu formuliert und deutlich verschärft.

Mit dem Merkblatt gelingt es, diese Anforderungen zu erfüllen und den Anstieg der Bürokratiekosten zu begrenzen. Dabei geht das Merkblatt auf die von der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband im vergangenen Jahr veröffentlichte Musterverfahrensdocumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege ein.

[Bestellen Sie das Merkblatt hier!](#)

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europä-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufspraxis der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.